

Herzlich willkommen,

beim 14. Spezialseminar am 5.11.11 in Altbach

zum Thema:

Neue Trinkwasserverordnung ab dem 1.11.11

„Wieder einmal neue Aufgaben für die Eigentümergemeinschaft“

Ref.: Ulrich Sick, Sick GmbH, Heiningen

Ziel der nov. Trinkwasserverordnung 2011

Zweck der Verordnung ist es, das das Trinkwasser so beschaffen sein muß, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, keine Schädigung erfährt.

Pflichten der **alten** TrinkwV 2001

- keine Beprobungspflicht (nur nach Aufforderung durchs Gesundheitsamt)
- Keine Durchführungsbestimmungen
- Eigenverantwortung von Verwalter/Eigentümer
- Betreiberhaftung im Schadensfall (Erkrankung)
- **Schwierige Rechtslage im Schadensfall !?!**

Wen betrifft die novellierte TrinkwV 2011?

Sie spricht alle Inhaber/Betreiber – **also auch Vermieter und Verwalter** – von Hausinstallationen an, aus denen Trinkwasser im Rahmen einer **gewerblichen** (Vermietung) oder **öffentlichen** Tätigkeit (Büros) abgegeben wird. Verbunden ist damit eine ganze Reihe von **neuen** Anzeige-, Untersuchungs- und Informationspflichten.

- Was ist neu?
- Erstmaliger Grenzwert für Uran (0,01mg/l)
- Senkung des Grenzwertes für Cadmium (von 0,005 auf 0,003mg/l)
- Senkung des Grenzwertes für Blei (von 0,025 auf 0,010mg/l ab 12.2013)
- **Jährliche Untersuchungspflicht** nach Legionellen bei zentraler WW-Erwärmung bei Großanlagen und gewerblicher und öffentlicher Nutzung (Grenzwert 100KBE/100ml)

Wichtige Begriffe

1) **Legionellen** (insbes. *Legionella pneumophila*) kommen in der Natur in allen Wässern (Flüsse, Seen) in geringen Mengen vor. Sie vermehren sich ideal bei Wassertemperaturen von 25° - 45° vor allem in technischen Anlagen (Hausinstallation, Kühlkreisläufe, etc.). Die Übertragung erfolgt über die Lunge beim Einatmen von fein verteilten Wassertröpfchen (z. Bsp. Wasserdampf beim Duschen) und können zu schweren bis zu tödlichen Krankheiten (Legionärskrankheit) führen.

Wichtige Begriffe

2) **Trinkwasser** ist alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, sowohl zum Trinken oder Kochen, zur Speisen- oder Getränkeherstellung, zur Körperpflege und zum Reinigen von Gegenständen, die mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Wichtige Begriffe

3) Die Trinkwasserinstallation (Hausinstallation)

umfasst das ganze Leitungssystem incl. aller Armaturen und Geräte in einer Liegenschaft ab dem Übergabepunkt vom Wasserversorger (idR Wasseruhr) bis hin zu allen Entnahmestellen.

Wichtige Begriffe

4) **Großanlagen zur Trinkwassererwärmung** sind Anlagen mit zentraler WW-Erwärmung und mehr als 400 Liter Speichervolumen oder / und mehr als 3 Liter Leitungsinhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der letzten Zapfstelle (ohne Zirkulation).

- d. h. bei 1/2“-Leitung sind das ca. 15 Meter Länge
- d. h. bei 3/4“-Leitung sind das ca. 8 Meter Länge
- d. h. bei 1“-Leitung sind das ca. 5 Meter Länge

Wichtige Begriffe

- 5) **Gewerbliche Tätigkeit** ist die zielgerichtete TW-Bereitstellung im Rahmen selbständigen, regelmäßigen oder zur Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z. Bsp. Vermietung)
- 6) **Öffentliche Tätigkeit** ist die TW-Bereitstellung an einen Personenkreis ohne pers. Beziehungen (Gaststätten, Büros, etc.)

Anzeigepflicht

- 1) Gemäß § 13 Abs. 1 muß vom Inhaber ab dem 1.11.11 eine **Großanlage dem zuständigen Gesundheitsamt** gemeldet werden.
- 2.) Bei öffentlichen Tätigkeiten (Büros, etc.) besteht die Anzeigepflicht auch ohne Großanlage!!
- 3) Die Ergebnisse der jährlichen **Legionellenuntersuchungen** müssen **binnen 2 Wochen dem GA** gemeldet werden.
- 4) Bei Inbetriebnahme, Änderungen und Stilllegungen hat ebenfalls eine Meldung (4 Wochen im Voraus) an das GA zu erfolgen.
- 5) **Bei wahrnehmbaren Veränderungen** (Geruch, Färbung, etc.) hat unverzüglich eine Meldung an das GA zu erfolgen.

Untersuchungspflicht

- 1) Laut § 14 Abs. 3 muß der Inhaber von Großanlagen mit gewerblicher/öffentlicher Nutzung das Warmwasser jährlich auf Legionellen im Rahmen einer „orientierenden“ Untersuchung überprüfen lassen.
- 2.) Bei Überschreitung der Grenzwerte (100KBE/100ml) hat eine „weitergehende“ Untersuchung zu erfolgen.
- 3) Um den betroffenen Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers zu informieren, muß der Inhaber eine weitere Untersuchung (Chemie + Mikrobiologie) veranlassen (dasselbe gilt auch bei wahrnehmbaren Veränderungen, wie z. Bsp. bei Geruch, Verfärbung, etc.).

Informationspflicht

- 1) Der Betreiber/Inhaber einer gewerblich/öffentlich genutzten Anlage muß **jährlich die Verbraucher** (z. Bsp. per Aushang) über die Qualität des zur Verfügung gestellten Trinkwassers informieren.
- 2) Werden dem Trinkwasser Aufbereitungsstoffe (z. Bsp. Dosieranlage, Entkalkung) zugegeben, so müssen auch diese dem Verbraucher jährlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus müssen die zugegebenen Konzentrationen und Intervalle **wöchentlich in einem Betriebsbuch aufgezeichnet** und 6 Monate aufbewahrt werden.
- 3) Ab dem 1.12.2013 müssen die Verbraucher über die evtl. **Verwendung von Bleileitungen** informiert werden.

Details zur Vorgehensweise

- 1) Vor der ersten „orientierenden“ Trinkwasseruntersuchung ist eine **Bestandsaufnahme mit Dokumentation** der Anlage notwendig (Meldung an GA). Diese Voruntersuchung (TW-Check) gibt bereits Aufschluss über evtl. abstellbare Mängel, wie z. Bsp.:
 - Wassertemperatur
 - Blindleitungen
 - Allgemeiner Zustand
 - Filter
 - Dämmung, uvm.

Orientierende Legionellenuntersuchung

- 1) Die Probenahmestellen sind
 - am WW-Abgang vom WW-Speicher (Entleerung notwendig)
 - am WW-Eingang (Zirkulation) zum WW-Speicher (Entleerung)
 - am Ende eines jeden Steigstranges (letzte Zapfstelle)
- 2) Der Grenzwert liegt bei 100KBE/100ml
KBE = koloniebildende Einheiten
- 3) Die Probenahme darf nur von akkreditierten (nach § 15 Abs. 4) Personen und Firmen durchgeführt werden. Sie haben nach dem Arbeitsblatt DVGW 551 zu erfolgen.

Auswertung der Ergebnisse u. Maßnahmenempfehlung

- 1) Die Ergebnisse werden mit dem Verwalter ausgewertet und zum Aushang vorbereitet.
- 2) Meldung der Ergebnisse **innerhalb von 2 Wochen an das GA.**
- 3) Bei Überschreitungen werden weitergehende Schritte festgelegt:
 - < 100 KBE keine Maßnahmen notwendig
 - \geq 100 KBE Nachuntersuchung innerhalb von 4 Wochen
 - > 1000 KBE sofortige Nachuntersuchung notwendig
 - > 10.000 KBE Sanierung erforderlich (Desinfektion, evtl. Nutzungsverbot), Nachuntersuchung innerhalb 1 Woche

- 4) Werden bei zwei Nachuntersuchungen im jährlichen Abstand weniger wie 100KBE/100 ml festgestellt, kann das **Untersuchungsintervall auf 3 Jahre** ausgedehnt werden.

Nichteinhaltung der Vorschriften

- 1) Da die Trinkwasserverordnung 2011 eine gesetzliche Verpflichtung ist, **sind ablehnende Beschlussfassungen nicht möglich.**
- 2) Die TrinkwV 2011 fällt somit auch unter die Verkehrssicherungspflicht.
- 3) Die Nichteinhaltung der Anzeige-, Untersuchungs- und Informationspflichten ist eine **Ordnungswidrigkeit.**
- 4) Dem Inhaber/Betreiber drohen sogar empfindliche Geld- bzw. Freiheitsstrafen, wenn vorsätzlich (wissentlich) oder fahrlässig mikrobiologisch oder chemisch verseuchtes Wasser abgegeben wird.
- 5) Die TW-Anlage muß den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit